S 32 AS 1687/14 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 1687/14 ER
Datum	02.12.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 59/15 B ER
Datum	12.03.2015

3. Instanz

Datum	-

1. Die AntrÃ¤ge werden abgelehnt.

2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II).

Die Antragsteller sind rumÃ¤nische StaatsangehÃ¶rige. Der 1978 geborene Antragsteller zu 1) und die 1981 geborene Antragstellerin zu 2) sind die Eltern der 2000, 2002, 2008 und 2009 geborenen Antragsteller zu 3) bis 6). Die Antragsteller halten sich nach eigenen Angaben aus RumÃ¤nien kommend seit Mai 2014 in Deutschland auf. Sie sind in B-Stadt ohne festen Wohnsitz und leben vom Sammeln von Pfandflaschen und vom Betteln. Nach ihren eigenen Angaben erhalten sie in RumÃ¤nien ca. 10,- EUR Kindergeld pro Kind. Sonstige Einnahmen und VermÃ¶gen haben sie nach eigenen Angaben nicht.

Am 3.9.2014 stellten die Antragsteller, vertreten durch den Antragsteller zu 1), bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Der Antragsteller trug vor, innerhalb der letzten zwei Jahre habe er in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden.

Mit Bescheid vom 19.9.2014 lehnte der Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen unter Hinweis auf den Ausschlusstatbestand des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ab. In ihrem Widerspruch vom 13.10.2014 trugen die Antragsteller anwaltlich vertreten vor, sie hÃ¤tten aus Art. 4 i.V.m. Art. 70 der Verordnung (EG) 883/2004 einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 S. 2 SGB II sei daher nicht anwendbar. Der Antragsgegner wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21.10.2014 zurÃ¼ck. Ein Klageverfahren ist unter dem Aktenzeichen S 32 AS 1864/14 seit dem 10.11.2014 beim Sozialgericht Frankfurt am Main anhÃ¤ngig.

Mit ihrem am 13.10.2014 beim Sozialgericht Frankfurt am Main gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz begehren die Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorlÃ¤ufigen LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II. Der Antragsteller zu 1) erklÃ¤rt in einer eidesstattlichen Versicherung vom 13.10.2014, die Antragsteller seien im Mai 2014 nach Deutschland gekommen. Sie lebten in einer leerstehenden GartenhÃ¼tte in A-Stadt. Bei ihrer Einreise hÃ¤tten die Antragsteller ca. 260,- EUR dabei gehabt. Dieses Geld sei schon lange aufgebraucht. Sie lebten vom Pfandflaschensammeln und Betteln. Das Guthaben auf dem Bankkonto in RumÃ¤nien, auf das das Kindergeld flieÃe, dÃ¼rfte zurzeit etwa 40,- EUR betragen. Sonstiges Einkommen oder VermÃ¶gen sei nicht vorhanden. Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklÃ¤ren die Antragsteller, die Antragsteller zu 3) und 4) besuchten keine Schule, weil ohne festen Wohnsitz keine Beschulung erfolge. Zweck des Aufenthalts in Deutschland sei die Arbeitsuche. Die Antragsteller haben eidesstattliche Versicherungen von Herrn HP vom 11.11.2014 und vom 1.12.2014 vorgelegt, wonach er die sechskÃ¶pfige Familie der Antragsteller im Mai 2014 kennengelernt habe und mit seiner Frau und der Familie der Antragsteller zusammen etwa zwei Monate lang in einem Bus in A-Stadt beim Xpark Ã¼bernachtet habe. Die Antragsteller tragen weiter vor, der Antragsteller zu 1) habe in RumÃ¤nien als Taxifahrer gearbeitet. Er spreche RumÃ¤nisch und Spanisch und wÃ¼rde gerne einen Deutschkurs besuchen. Er habe bei verschiedenen Reinigungsfirmen vorgesprochen, aber wegen der fehlenden Meldeanschrift nur Absagen erhalten. Der Antragsteller zu 1) habe sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitsuchend gemeldet. HierfÃ¼r wird als Beleg eine Besucherkarte der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vorgelegt, die dem Antragsteller zu 1) eine Kundennummer zuweist.

Die Antragsteller sind der Auffassung, ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ergebe sich aus dem Gleichbehandlungsgebot der Verordnung (EG) 883/2004. Durch den Bezug von Kindergeld sei der persÃ¶nliche Anwendungsbereich dieser Verordnung erÃ¶ffnet. Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 11.11.2014 in der Rechtssache Dano (C-333/13) machen die Antragsteller geltend, dass ein Totalausschluss von Leistungen nach dem SGB II wie auch nach dem SGB XII verfassungswidrig sei. Zumindest seien unabweisbare Leistungen nach dem SGB XII

zu gewÃ¤hren. Die Antragsteller beantragen, das Sozialamt der A-Stadt beizuladen.

Die Antragsteller beantragen,
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern ab Antragstellung vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner beruft sich auf den Anspruchsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und das Urteil des EuGH vom 11.11.2014 in der Rechtssache Dano (C-333/13). Die Antragsteller hielten sich ohne ausreichende Existenzmittel im Bundesgebiet auf. Damit dÃ¼rften sie gemÃ¤Ã der Entscheidung des EuGH von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen werden.

Die Kammer hat mit Schreiben vom 12.11.2014 eine Beiladung des Sozialamtes der A Stadt als LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB XII abgelehnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakten des Antragsgegners, der Gegenstand der Entscheidung gewesen ist, Bezug genommen.

II.

Die AntrÃ¤ge sind zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86 b Absatz 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die einstweilige Anordnung darf grundsÃ¤tzlich die endgÃ¼ltige Entscheidung nicht vorwegnehmen. Deshalb ist es in der Regel nicht zulÃ¤ssig, eine BehÃ¶rde zum Erlass eines im Hauptverfahren beantragten Verwaltungsakts zu verpflichten. Bei Ermessensentscheidungen der Verwaltung ist eine einstweilige Anordnung nur mÃ¶glich, wenn nur eine bestimmte Entscheidung ermessensgerecht sein kann (hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Kommentar, 11. Auflage 2014, Â§ 86b Rn. 30a).

Voraussetzung der GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes ist damit das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die Leistung, und eines Anordnungsgrundes, nÃ¤mlich eines Sachverhalts, der die EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung begrÃ¼ndet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht isoliert nebeneinander, es besteht eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderung an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt. Wenn danach die Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet ist, ist ein Recht, das geschÃ¼tzt werden muss, nicht vorhanden. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dann, auch wenn ein Anordnungsgrund gegeben ist, abzulehnen. Es handelt sich insgesamt um ein im funktionalen Zusammenhang stehendes bewegliches System (Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, Â§ 86b Rn. 27 und 29 m.w.N.).

Bei einem offenen Ausgang der Hauptsache ist wiederum eine InteressenabwÃ¤gung erforderlich. Es sind hierbei die Folgen abzuwÃ¤gen, die auf der einen Seite entstehen wÃ¼rden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erlieÃe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite entstÃ¼nden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erlieÃe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemÃ¤Ã Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Dabei ist, soweit im Zusammenhang mit dem Anordnungsanspruch auf mangelnde Erfolgsaussichten abgestellt wird, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen. Die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches und des Anordnungsgrundes sind glaubhaft gemacht, wenn das Gericht zu der Ãberzeugung gelangt, dass sie mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Vorliegend konnte ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller gehÃ¶ren nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II.

Nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II erhalten Personen Leistungen nach diesem Buch, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfÃ¤hig sind,
3. hilfebedÃ¼rftig sind und
4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte).

Nach Â§ 7 Abs. 2 erhalten Leistungen auch Personen, die mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Antragsteller zu 1) und 2) haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht (Nr. 1). Sie sind mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch als erwerbsfÃ¤hig i.S. des Â§ 8 SGB II anzusehen (Nr. 2) und zwar sowohl in gesundheitlicher Hinsicht (Â§ 8 Abs. 1 SGB II) als auch in auslÃ¤nderrechtlicher Hinsicht (Â§ 8 Abs. 2 SGB II), da den Antragstellern als UnionsbÃ¼rgern wie Deutschen eine ErwerbstÃ¤tigkeit im Bundesgebiet erlaubt ist. Die Antragsteller sind nach ihrem Vortrag auch hilfebedÃ¼rftig (Nr. 3). Zur Glaubhaftmachung der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen lÃ¤sst die Kammer die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zu 1) vom 13.10.2014 genÃ¼gen. Die Antragsteller haben auch glaubhaft gemacht, sich seit Mai 2014 in A-Stadt aufzuhalten. Sie haben mit ihrem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und der Arbeitsuchendmeldung des Antragstellers zu 1) bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit auch zum Ausdruck

gebracht, dass sie in Deutschland dauerhaft bleiben mÃ¶chten. Damit haben die Antragsteller ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 4).

Die minderjÃ¤hrigen Antragsteller zu 3) bis 6) leben mit ihren Eltern, den Antragstellern zu 1) und 2), in einer Bedarfsgemeinschaft und fallen damit unter Â§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II sind vom Leistungsbezug allerdings ausgenommen

1. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige noch aufgrund des Â§ 2 Absatz 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre FamilienangehÃ¶rigen,
3. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberÃ¼hrt.

Die Antragsteller zu 1) und 2) halten sich allein zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland auf. Ihr Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus Â§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. des Gesetzes Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern (FreizÃ¼gG/EU). Ein anderes Aufenthaltsrecht nach Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU steht ihnen nicht zu. Die Antragsteller haben insbesondere nicht behauptet und glaubhaft gemacht, sich bereits seit fÃ¼nf Jahren stÃ¤ndig rechtmÃ¤Ãig im Bundesgebiet aufgehalten zu haben oder einen anderen Tatbestand fÃ¼r ein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU zu erfÃ¼llen.

Damit ist der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auf die Antragsteller anwendbar.

Der Leistungsausschluss ist auch nicht wegen VerstoÃes gegen Europarecht unanwendbar.

Der EuGH hat in der Rechtssache Dano mit Urteil vom 11.11.2014 (C-333/13, juris) entschieden, dass Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie und Art. 4 der Verordnung (EG) 883/2004 in der durch die Verordnung 1244/2010 geÃ¤nderten Fassung dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der StaatsangehÃ¶rige anderer Mitgliedstaaten vom Bezug bestimmter "besonderer beitragsunabhÃ¤ngiger Geldleistungen" im Sinne des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EG) 883/2004 ausgeschlossen werden, wÃ¤hrend StaatsangehÃ¶rige des Aufnahmemitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten, sofern den betreffenden StaatsangehÃ¶rigen anderer

Mitgliedstaaten im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG zusteht.

Das in der Rechtssache Dano vorlegende Sozialgericht Leipzig hat die Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach Â§ 19a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) und nach Â§ 1 Abs. 3 SGB II als besondere beitragsunabhÃ¤ngige Leistungen i.S. des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EG) 883/2004 eingestuft. Dieser Ausgangspunkt liegt dem Urteil des EuGH zugrunde (juris Rn. 47).

Entscheidend fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit des Ausschlusses von besonderen beitragsunabhÃ¤ngigen Geldleistungen ist nach der Entscheidung des EuGH, ob den Antragstellern in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG zusteht.

In Betracht kommt hier allein ein Recht auf Aufenthalt fÃ¼r mehr als drei Monate nach Art. 7 Abs.1 Buchstabe a) der Richtlinie 2004/38/EG. Die anderen TatbestÃ¤nde des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG scheiden aus, denn sie setzen voraus, dass der Betreffende Ã¼ber ausreichende Existenzmittel und Ã¼ber einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfÃ¼gt (Buchstabe b), oder sich in Ausbildung oder Berufsausbildung befindet und Ã¼ber einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfÃ¼gt (Buchstabe c). Die Voraussetzungen dieser TatbestÃ¤nde sind bei den einkommens- und vermÃ¶genslosen und nicht krankenversicherten Antragstellern nicht gegeben. Selbst wenn man die bloÃe Existenz des Auffangtatbestandes des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) als Nachweis eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes in Deutschland genÃ¼gen lassen wollte, fehlt es doch jedenfalls an ausreichenden Existenzmitteln oder einem AusbildungsverhÃ¤ltnis der Antragsteller. Auch ein nachwirkendes Aufenthaltsrecht aus einer zuvor ausgeÃ¼bten ErwerbstÃ¤tigkeit als Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndiger nach Absatz 3 scheidet aus, weil eine entsprechende ErwerbstÃ¤tigkeit nicht ausgeÃ¼bt wurde.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt, dass jeder UnionsbÃ¼rger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats fÃ¼r einen Zeitraum von Ã¼ber drei Monaten hat, wenn er Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndiger im Aufnahmemitgliedstaat ist. Die Antragsteller zu 1) und 2) sind nicht Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndige in Deutschland. Sie sind im Aufnahmemitgliedstaat derzeit nicht erwerbstÃ¤tig, sondern allein arbeitsuchend. Sie kÃ¶nnten damit in den Genuss des Aufenthaltsrechts nach Art. 7 Abs. Buchstabe a) der Richtlinie 2004/38/EG nur kommen, wenn diese dahin auszulegen wÃ¤re, dass auch Arbeitsuchende "Arbeitnehmer" i.S. der Richtlinie wÃ¤ren. Dies ist indessen nicht der Fall. Dagegen spricht schon der ErwÃ¤gungsgrund 16 der Richtlinie 2004/38/EG, in dem es heiÃt: "In keinem Fall sollte eine AusweisungsmaÃnahme gegen Arbeitnehmer, SelbststÃ¤ndige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, auÃer aus GrÃ¼nden der Ã¶ffentlichen Ordnung oder

Sicherheit." Hier werden Arbeitnehmer und Arbeitsuchende begrifflich voneinander abgegrenzt.

Der EuGH hat zur Arbeitnehmereigenschaft in der Rechtssache Vatsouras/Koupatantze in seinem Urteil vom 4.6.2009 (C-22/08 und C-23/08, juris Rn. 26) ausgefÃ¼hrt: "Insoweit ist daran zu erinnern, dass der Begriff "Arbeitnehmer" im Sinne von Art. 39 EG nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung ein Begriff des Gemeinschaftsrechts ist, der nicht eng auszulegen ist. Als "Arbeitnehmer" ist jeder anzusehen, der eine tatsÃ¤chliche und echte TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt, wobei TÃ¤tigkeiten auÃer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als vÃ¶llig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des ArbeitsverhÃ¤ltnisses besteht nach dieser Rechtsprechung darin, dass jemand wÃ¤hrend einer bestimmten Zeit fÃ¼r einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, fÃ¼r die er als Gegenleistung eine VergÃ¼tung erhÃ¤lt ( )." Arbeitsuchende sind danach nicht Arbeitnehmer, da sie keine tatsÃ¤chliche und echte TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben.

Arbeitsuchende haben nur ein eingeschrÃ¤nktes Aufenthaltsrechts. Der EuGH hat in der Rechtssache Brey (C-140/12) in seinem Urteil vom 19.9.2013 (juris Rn. 53) ausgefÃ¼hrt: "Hingegen soll die Richtlinie 2004/38/EG zwar die AusÃ¼bung des jedem UnionsbÃ¼rger unmittelbar aus dem Vertrag erwachsenden elementaren und persÃ¶nlichen Rechts erleichtern und verstÃ¤rken, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ( ), doch soll sie auch â wie aus ihrem Art. 1 Buchst. a hervorgeht â nÃ¤her die Bedingungen regeln, unter denen dieses Recht ausgeÃ¼bt werden kann ( ), zu denen im Falle eines Aufenthalts von Ã¼ber drei Monaten die Bedingungen gemÃ¤Ã Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie gehÃ¶ren, wonach UnionsbÃ¼rger, die die Arbeitnehmereigenschaft nicht oder nicht mehr besitzen, Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gen mÃ¼ssen." Das Aufenthaltsrechts nach Art. 7 der Richtlinie (Buchstabe b und c) ist daran geknÃ¼pft, dass die betreffende Person fÃ¼r sich und ihre FamilienangehÃ¶rigen Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gt, so dass sie wÃ¤hrend ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen muss und sie und ihre FamilienangehÃ¶rigen Ã¼ber einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfÃ¼gen. Ein Arbeitsuchender, der â wie die Antragsteller â seine Arbeitsuche gerade nicht Ã¼ber ausreichende Existenzmittel selbst finanzieren kann und Ã¼ber keinen Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfÃ¼gt, hat damit nicht das materielle Aufenthaltsrecht aus Art. 7 der Richtlinie.

Damit steht zur Ãberzeugung der Kammer fest, dass gemÃ¤Ã dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Dano weder Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie noch Art. 4 der Verordnung (EG) 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 1244/2010 geÃ¤nderten Fassung dem Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II entgegenstehen.

Aus den frÃ¼heren AusfÃ¼hrungen des EuGH im Urteil vom 2.6.2009 in der Rechtssache Vatsouras/Koupatantze (C-22/08 und C-23/08) zur Vereinbarkeit von Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG mit Art. 39 EG (juris Rn. 34 â 39) â nicht zur

Vereinbarkeit des Â§ 7 SGB II mit Europarecht -, folgt nichts anderes. In den dieser Entscheidung des EuGH zugrundeliegenden Ausgangsverfahren waren die KlÃ¤ger kurzzeitig in Deutschland beruflich tÃ¤tig bzw. in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis in Deutschland beschÃ¤ftigt gewesen und wurden dann arbeitsuchend. Der EuGH fÃ¼hrt aus, dass der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet ist, Arbeitsuchenden wÃ¤hrend des lÃ¤ngeren Zeitraums, wÃ¤hrend dessen sie dort ein Aufenthaltsrecht haben (gemeint sein kann hier nicht das materielle Aufenthaltsrecht, weil dieses eben voraussetzt, dass der Arbeitsuchende Ã¼ber existenzsichernde Mittel verfÃ¼gt), einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewÃ¤hren. Es sei legitim, dass ein Mitgliedstaat eine finanzielle Leistung, die den Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates erleichtere, erst gewÃ¤hre, nachdem das Bestehen einer tatsÃ¤chlichen Verbindung des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt dieses Staates festgestellt wurde. Das Bestehen einer solchen Verbindung kÃ¶nne sich u.a. aus der Feststellung ergeben, dass der Betroffene wÃ¤hrend eines angemessenen Zeitraums tatsÃ¤chlich eine BeschÃ¤ftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesucht habe. Der EuGH fÃ¼hrt (juris Rn. 41) weiter aus, es sei Sache der zustÃ¤ndigen nationalen BehÃ¶rden und gegebenenfalls der innerstaatlichen Gerichte, nicht nur das Vorliegen einer tatsÃ¤chlichen Verbindung mit dem Arbeitsmarkt festzustellen, sondern auch die grundlegenden Merkmale dieser Leistung zu prÃ¼fen, insbesondere ihren Zweck und die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung.

Vorliegend sieht die Kammer schon eine solche tatsÃ¤chliche Verbindung der arbeitsuchenden Antragsteller mit dem Arbeitsmarkt in Deutschland nicht gegeben. Die Antragsteller sprechen nach eigenem Vortrag kein Deutsch, weshalb ein Zugang zum Arbeitsmarkt stark erschwert ist. Zu einer Ausbildung oder sonstigen Qualifikation der Antragsteller zu 1) und 2) wird nichts vorgetragen. Die Antragsteller haben nicht behauptet und glaubhaft gemacht, jemals in Deutschland abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Die Antragsteller tragen zwar vor, der Antragsteller zu 1) habe sich bei Reinigungsfirmen beworben. Diese Angabe bleibt aber vage, die Firmen werden nicht benannt und die Bewerbungen sind nicht glaubhaft gemacht. Eine tatsÃ¤chliche Verbindung der Antragsteller mit dem deutschen Arbeitsmarkt ist danach nicht ersichtlich. Die bloÃe Arbeitsuchendmeldung des Antragstellers zu 1) bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit genÃ¼gt hierfÃ¼r nicht.

Danach ergibt sich auch aus den ErwÃ¤gungen der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Vatsouras/Koupatantze nicht, dass der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem keine hinreichende tatsÃ¤chliche Verbindung der Antragsteller mit dem deutschen Arbeitsmarkt erkennbar ist, europarechtswidrig wÃ¤re.

Aber selbst wenn eine tatsÃ¤chliche Verbindung der Antragsteller mit dem deutschen Arbeitsmarkt hÃ¤tte glaubhaft gemacht werden kÃ¶nnen, wÃ¼rde nichts anderes gelten.

Die Kammer versteht die AusfÃ¼hrungen des EuGH in der Rechtssache Dano und in der Rechtssache Vatsouras/Koupatantze zusammengenommen dahingehend, dass

Arbeitsuchende ohne ausreichende Existenzmittel mangels eines materiellen Aufenthaltsrechts von Sozialhilfeleistungen im Sinne des europÃ¤ischen Rechts, also im Sinne von Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG, und damit von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Â§ 19 a Abs. 1 Nr. 2 SGB I) ausgeschlossen werden kÃ¶nnen (Dano), dass ihnen aber sonstige finanzielle Leistungen zur Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, z.B. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem 3. Kapitel des SGB II (Â§ 19 a Abs. 1 Nr. 1 SGB I), bei einem hinreichendem tatsÃ¤chlichen Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt offenstehen mÃ¼ssen (Vatsouras/Koupatantze). FÃ¼r diese Auslegung spricht auch, dass die Arbeitsuche im Rahmen des Â§ 7 SGB II kein anspruchsbegrÃ¼ndendes Tatbestandsmerkmal ist, so dass auch Personen, die keine Arbeit suchen, weil sie schon in einem (schlecht bezahlten) VollzeitarbeitsverhÃ¤ltnis stehen oder etwa wegen Kinderbetreuung keine Arbeit aufnehmen kÃ¶nnen, Anspruch (im ersten Fall aufstockend) auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Damit dienen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht dem Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern der GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums. Selbst wenn die Antragsteller einen hinreichenden tatsÃ¤chlichen Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt glaubhaft gemacht hÃ¤tten, stÃ¼nden ihnen damit die hier geltend gemachten Grundsicherungsleistungen nicht zu.

Auch ein Anspruch der Antragsteller auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist nicht ersichtlich. Die Abgrenzung der FÃ¼rsorgesysteme des SGB II und des SGB XII erfolgt grundsÃ¤tzlich nach der medizinischen ErwerbsfÃ¤higkeit (Â§ 8 Abs. 1 SGB II). Die konkrete Auslegung der Norm orientiert sich danach, ob der Hilfesuchende in den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des SGB II einbezogen ist, weil er auch die Ã¼brigen Leistungsvoraussetzungen nach Â§Â§ 7 ff SGB II erfÃ¼llt und auch sonst kein Leistungsausschluss nach dem SGB II vorliegt. Danach sind von dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II betroffene Personen, auch wenn sie erwerbsfÃ¤hig i.S. des Â§ 8 Abs. 1 SGB II sind, nicht nach dem SGB II "dem Grunde nach leistungsberechtigt" (vgl. Â§ 21 SGB XII) und kÃ¶nnen damit einen Anspruch auf lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII haben (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 23.5.2014, L 8 SO 129/14 B ER, juris Rn. 14 ff mit umfassenden Nachweisen). Allerdings greift fÃ¼r die Antragsteller, da die Antragsteller zu 1) und zu 2) Arbeit suchen, der Leistungsausschluss des Â§ 23 Abs. 3 Satz 1, 2. Alt. SGB XII. Die Kammer hÃ¤lt die ErwÃ¤gungen des EuGH in der Rechtssache Dano auch fÃ¼r den Anspruch auf Sozialhilfe fÃ¼r tragfÃ¤hig, da Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ebenso unter den Begriff der beitragsunabhÃ¤ngigen Geldleistungen im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 fallen wie Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Der Leistungsausschluss im SGB XII verstÃ¶Ãt damit gleichfalls nicht gegen Europarecht.

Die Kammer ist auch nicht von der Verfassungswidrigkeit dieser Rechtslage Ã¼berzeugt. Im Ãbrigen kÃ¶nnte und mÃ¼sste dies auch nur dazu fÃ¼hren, die Sache dem BVerfG vorzulegen. Denn wenn ein Gericht eine gesetzliche Bestimmung, etwa Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II oder Â§ 23 Abs. 3 SGB XII fÃ¼r

verfassungswidrig hÃ¤lt, muss es diese nach Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG vorlegen, darf sich aber nicht aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben und sich damit der Bindung an Recht und Gesetz i.S.v. Art. 20 Abs. 3 GG entziehen Das gilt auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. BVerfG, Beschluss v. 7.11.2005 1 BvR 1178/05, juris).

Die Kammer sieht daher einen Anordnungsanspruch fÃ¼r die geltend gemachten Grundsicherungsleistungen nicht gegeben, so dass es auf die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes nicht mehr ankommt.

Ob die Antragsteller Anspruch gegenÃ¼ber dem Sozialamt auf Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach Â§ 73 SGB XII haben, dessen Anwendung nicht Ã¼ber Â§ 5 Abs. 2 SGB II und Â§ 21 SGB XII ausgeschlossen ist, und worauf dieser Anspruch gerichtet sein kann (z.B. Finanzierung von RÃ¼ckfahrttickets, Lebensmittelgutscheine zur Ãberbrückung bis zum Antritt der RÃ¼ckfahrt o.Ã¤.), ist hier nicht zu entscheiden. Denn jedenfalls darf die Anwendung des Â§ 73 SGB XII nicht zu einer Aushebelung des gesetzlichen Leistungsausschlusses im SGB II und SGB XII durch eine GewÃ¤hrung der dort geregelten Grundsicherungsleistungen Ã¼ber Â§ 73 SGB XII fÃ¼hren. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums kann dadurch Rechnung getragen werden, dass arbeitsuchenden UnionsbÃ¼rgern ein Anspruch auf Mindestsicherung nach dem SGB XII eingerÃ¤umt wird. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in seinem Beschluss vom 15.11.2013, L 15 AS 365/13 B ER, hierzu ausgefÃ¼hrt: "Es ist â soweit ersichtlich â in der sozialhilferechtlichen Literatur unumstritten, dass auch bei Vorliegen von Leistungsausschlussgründen AuslÃ¤ndern, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, ein Anspruch auf die nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls unabweisbar gebotenen Leistungen erhalten bleibt ( ). Welche Leistungen unabweisbar sind, hÃ¤ngt von den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab. Bei mÃ¶glicher und zumutbarer RÃ¼ckkehr in das Heimatland kommt i. d. R. lediglich die Ãbernahme der Kosten der RÃ¼ckreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts in Betracht (Ãberbrückungsleistungen). Ist die RÃ¼ckkehr im Einzelfall vorerst nicht mÃ¶glich, sind lÃ¤ngerfristige Leistungen zu erbringen, die das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum sichern."

Die Kammer sieht es danach als geboten an, dass die Antragsteller sich an das Sozialamt wenden, damit hier unter nÃ¤herer AufklÃ¤rung der LebensumstÃ¤nde und RÃ¼ckreisemÃ¶glichkeiten geklÃ¤rt wird, welche Ãberbrückungsleistungen nach Â§ 73 SGB XII im vorliegenden Fall fÃ¼r welchen Zeitraum in Betracht kommen.

Die Kammer weist darauf hin, dass sie das Sozialamt (Â§ 18 SGB XII) und das Ordnungsamt der A-Stadt von diesem Beschluss in Kenntnis setzt. Letzteres, damit wegen der an Obdachlosigkeit grenzenden WohnverhÃ¤ltnisse der Antragsteller (leerstehende GartenhÃ¼tte) gegebenenfalls auch MaÃnahmen nach dem Hessischen Gesetz Ã¼ber die Ã¶ffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ergriffen werden kÃ¶nnen. Die Kammer informiert weiter das Jugendamt der A-Stadt, da zu den Antragstellern vier Kinder gehÃ¶ren und eine GefÃ¤hrdung des Kindeswohls zu befÃ¼rchten ist, wenn die Antragsteller auch im kommenden Winter weiter eine

mutmaÃlich ungeheizte GartenhÃ¼tte bewohnen. AuÃerdem findet derzeit kein Schulbesuch der nach ihrem Alter schulpflichtigen Antragsteller zu 3) und 4) statt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 10.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024